

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination  
Flatschacher Straße 70

offener Brief

9020 Klagenfurt

29. April 2026

vorab per Mail an [abt8.post@ktn.gv.at](mailto:abt8.post@ktn.gv.at)

## Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen

betreffend das geplante Projekt der Austrian Power Grid AG

- gemeinsam mit der KNG-Kärnten Netz GmbH für die zum Teil mitgeführte 110 kV-Leitung -  
der 380 kV-Hochspannungsleitung Obersielach - Lienz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Strom hat für uns alle mittlerweile einen enormen Stellenwert und es ist nur logisch, dass die Europäische Union bzw. unsere Bundesregierung den Auftrag für eine bestmögliche Versorgung an den Verbund AG bzw. die Austrian Power Grid AG delegiert hat. Im Zuge dessen sieht deren Planung den Bau neuer Pumpspeicherwerke und die Erweiterung des Hochspannungsnetzes durch eine 380 kV-Hochspannungsleitung von Obersielach nach Lienz vor. Derartige Eingriffe können nicht ohne Folgen für Mensch und Natur bleiben, insbesondere sind Einflüsse auf das Landschaftsbild, die klein- und großräumigen Habitate verschiedenster Kleinst- und aller Lebewesen sowie gesundheitliche, sowohl physische, psychische als auch soziale Konsequenzen für die Betroffenen zu erwarten.

Tagtäglich werden wir von der Austrian Power Grid AG (APG) mit dem Slogan „Kärnten braucht Strom“ in allen Medien konfrontiert, Funktionäre der Wirtschaftskammer Kärnten begrüßen die geplante 380 kV/110 kV-Freileitung in der Hoffnung auf billigeren Strom, und auch unser alter und neuer Landeshauptmann begrüßen dieses Projekt mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Entwicklung des „Industriestandortes Kärnten“, sehen die Freileitung als notwendiges Übel und letzte Chance, den wirtschaftlichen Anschluss nicht zu verpassen.

Wir hinterfragen die gebetsmühlenartigen Phrasen der APG und wollen wissen, ob der Ausbau unseres Starkstromnetzes mit einer neuen 380 kV-Freileitung für uns in Kärnten/Osttirol tatsächlich nötig ist, welche Strombedarfs- und Netzanalysen erhoben wurden und inwieweit diese alternative kleinräumige private Energieprojekte, den Ausbau bestehender Leitungen, Netzoptimierungen, eine Teilverkabelung und andere Alternativen hinlänglich in Kärnten/Osttirol berücksichtigen.

*Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) (BGBl. Nr. 495/1993 idgF) begehren wir gemäß § 5 UIG die Herausgabe nachfolgender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung anhängiger Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt von Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 bis 4 der Aarhus Konvention, die Landes-Umweltinformationsbestimmungen und das Informationsfreiheitsgesetz. Der Begriff der Umweltinformation umfasst gemäß § 2 Ziffer 3 UIG auch alle Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen und –akte), die Auswirkungen auf die Umwelt haben und derem Schutz dienen. Dies beinhaltet insbesondere Bescheide, Verfahrensanordnungen, und verfahrensfreie Verwaltungsakte, und dies unabhängig davon, ob sie bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. RV 641 BlgNr 22. GP, Ennöck/Maitz UIG<sup>2</sup>(2011)24).*

*Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art. 2 lit. a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.*

*Weiters weisen wir darauf hin, dass Informationen über Umweltverschmutzungen im Sinne der Aus- und Wechselwirkungen von Umweltbestandteilen, Umweltfaktoren und Maßnahmen, die Aufschluss über Auswirkungen auf den Zustand menschlicher Gesundheit und Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG des Bundes, den Landes-UIGs, der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.*

Ergo fordern wir die Herausgabe

1. der Studie bzw. ihrer Ergebnisse zur Energiestrategie (unabhängig, ob es einen direkten Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vorhaben „Netzraum Kärnten“ der Austria Power Grid AG und der Kärnten Netz GmbH gibt oder nicht), insbesondere aller gesammelter Detailinformationen zur energiewirtschaftlichen **Bedarfsentwicklung und –prognose für Kärnten**,
2. Informationen, die die **regionale möglichen energiewirtschaftlichen Entwicklungsschritte** und Chancen abbilden, die durch eine regionale Erzeugung von Strom bzw. die Erzeugung und Speicherung in unmittelbarer Nähe zu den Verbrauchern, um Verluste infolge weiter Stromtransporte zu verringern, erzielt werden können (Analysen, Untersuchungen, angewandte Methoden etc.),
3. des **erteilten Auftrags** an die mit den Studien Betrauten,
4. aller Studien, Gutachten, Modellrechnungen, Anhängen, Karten etc., die im Zusammenhang mit der Beurteilung der energiewirtschaftlichen Bewertung des gegenständlichen Infrastrukturprojektes **für Kärnten** erhoben wurden,
5. aller Studien, Gutachten, Untersuchungen, Erhebungen, Karten und Unterlagen, die den **Stromfluss im überregionalen Netz** abbilden, sowie
6. allen erhobenen Datenmaterials, das den **Nutzen/Schaden** sowohl monetär (z.B. hinsichtlich des Tourismus) als auch auf die psychische, physische Gesundheit und das sozioökologische Gefüge aufzeigen,

7. aller Unterlagen zu den Ergebnisse der Erhebung der Österreichischen Energieagentur (AEA) zur „Winterstromlücke“ mit vorangegangenen Erhebungen und Modellrechnungen.

Nachfolgende Fragestellungen betreffen zentrale Entscheidungsgrundlagen der Planung und stellen daher Umweltinformationen im öffentlichen Interesse wie oben dezidiert ausgeführt dar:

8. Wir bitten um Zusendung aller erhobener Daten über die geplanten **Investitionskosten**, anteilig ausgewiesen die Übernahme durch Verbraucher, Staat, Land, EU und anderen dieses Jahrhundertprojektes. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Auftrags über die Bereitstellung der Netzkapazitäten an die APG (auch wenn wir die konkrete Bezeichnung dieses Auftrags nicht richtig angegeben haben sollten), die die billigste als die einzig erlaubte Version zur Realisierung der gegenständlichen Leitung (ergo Freileitung) vorsieht; gibt es langfristige Untersuchungen über die Erhaltungs-, Wartungskosten und Schadensanfälligkeit in Gegenüberstellung zur Verkabelung in Ihrem Haus?

Sollten die geforderten Umweltinformationen nicht oder nicht in vollständiger Form mitgeteilt werden können, bitten wir um die auszugsweise Herausgabe der verfügbaren und Übermittlung fehlender Umweltinformationen zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch jedenfalls um eine Rückmeldung, bis wann wir die geforderten Informationen erwarten können. Sollten die Umweltinformationen dauerhaft verweigert oder in nicht vollständiger Form mitgeteilt werden, beantragen wir eventualiter gem § 8 UIG bzw. gem. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen hierüber die Ausstellung eines Bescheides.

Wir erinnern vorab daran, dass Sie bei Unklarheiten lt. UIG, der Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus-Konvention verpflichtet sind uns zu unterstützen, um Unklarheiten auszuräumen und zu einer verbesserten klaren Fragestellung zu gelangen.

Sollte unser Antrag inhaltlich auf landesrechtlichen Bestimmungen fußen, stellen wir diesen Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen sinngemäß nach ebendiesen landesrechtlichen Bestimmungen. Wir ersuchen um fristgerechte Bearbeitung unseres Antrags gemäß UIG und Zusendung der Umweltinformationen in elektronischer Form (E-Mail oder USB-Stick).

In Erwartung einer Empfangsbestätigung verbleiben wir mit den besten Grüßen und unserem herzlichen Dank für Ihre Bemühungen



Michelle Mayer, Obfrau



Ing. Norbert Runda, Kassier